



Antrag der Redaktionskommission

vom 04.03.2022

<p>Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)</p> <p>vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)</p> <p>vom_...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
	004	
<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.</p>	005	<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.</p>

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

		006	
Zweck	Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.	007	Zweck Art. 2 ¹ Arbeitsmarktstipendien bezwecken insbesondere: a. die Initiative, sich weiterzubilden, zu fördern , insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad ; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen zu fördern , insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung zu schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel zu vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften.
	[Vgl. Zeile 077.]	007 a	² Die Zielerreichung wird periodisch evaluiert.
		008	
Begriffe	Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) ³ ;	009	Begriffe Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) ³ ;

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

	<ul style="list-style-type: none"> b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen. 		<ul style="list-style-type: none"> b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
		010	
Subsidiarität	Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.	011	Subsidiarität Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.
	² Die Stadt richtet Beiträge aus: <ul style="list-style-type: none"> a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können. 	012	² Die Stadt richtet Beiträge aus, <u>sofern</u> : <ul style="list-style-type: none"> a. <u>es</u> der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. <u>von</u> Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. <u>keine</u> ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.
		013	
Beitragsarten	Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als: <ul style="list-style-type: none"> a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung; b. Bildungserwerbssersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall. 	014	Beitragsarten Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als: <ul style="list-style-type: none"> a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung; b. Bildungserwerbssersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.
		015	

<p>B. Beitragsberechtigung</p>	016	<p>B. Beitragsberechtigung</p>
	017	
<p>Personen Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbeitsfähig sind; b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben; c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind; d. über mindestens fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben. 	018	<p>Beitragsberechtigte Personen Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbeitsfähig sind; b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und <u>Hinterlassenenversicherung</u> (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben; c. seit zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt wohnhaft sind; d. über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; und e. in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.
<p>² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.</p>	019	<p>² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.</p>
	020	
<p>Arbeitsfähigkeit Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p>	021	<p>Arbeitsfähigkeit Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p>

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

	2 Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.	022		2 Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit reicht die gesuchstellende Person Dokumente ein , die die Arbeitsfähigkeit belegen.
		023		
Weiterbildung	Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.	024	Beitragsberechtigte Weiterbildungen	Art. 8 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet für Weiterbildungen, die notwendig, zweckmässig und vertretbar sind .
		025		
	C. Beitragsbemessung	026		C. Beitragsbemessung
		027		
Grundlage	Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.	028	Grundlage	Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.
		029		
Eigenleistungsfaktor	Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.	030	Eigenleistungsfaktor	Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.
	² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag.	031		² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden .
	³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.	032		³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.
		033		
Bildungskostenbeitrag	Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.	034	Bildungskostenbeitrag	Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.

	035		
Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	037	Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	
	038		
	039		
b. Bemessung	040	b. Bemessung	
	041		
	042		

² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.

² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.

Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.

Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.

² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.

² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.

Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:

- a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;
- b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.

Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:

- a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;
- b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

D. Information, Beratung und Abklärung		043	D. <u>Leistungen der Dienststelle</u>	
		044		
Information	Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.	045	Information	Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen gemäss dieser Verordnung.
		046		
Beratung und Abklärung	Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.	047	Beratung und Abklärung	Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.
² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.		048	² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.	
³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.		049	³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.	
		050		
E. Verfahren		051	E. Verfahren	
		052		
Gesuch	Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.	053	Gesuch	Art. 16 Gesuche werden vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht .
		054		
Mitwirkungspflicht	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung;	055	Mitwirkungspflicht	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung;

	d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung.		d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung.
	² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.	056	² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.
		057	
Meldepflicht	Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.	058	Meldepflicht Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.
		059	
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁶ oder Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.	060	Mitteilung an Sozialhilfeorgane Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁶ oder gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
		061	
	F. Weitere Bestimmungen	062	F. Weitere Bestimmungen
		063	
Auszahlung	Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.	064	Auszahlung Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.
	² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.	065	² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

	066	
³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁸ oder AfV ⁹ , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.		³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁸ oder AfV ⁹ , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.
	067	
Anspruchsverlust a. bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	068	Anspruchsverlust a. bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht
Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstößt, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.		Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemäss Art. 17 und 18 verstößt, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.
	069	
b. bei Verstoß gegen die Teilnahme-pflicht	070	b. bei Verstoß gegen die Teilnahme-pflicht
Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.		Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.
	071	
² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.		² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.
	072	
³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.		³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.
	073	
Rückerstattungspflicht	074	Rückerstattungspflicht
Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person: a. unwahre Angaben machte; b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder		Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person: a. unwahre Angaben machte; b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

	c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.		c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.
	² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.	075	² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.
		076	
Evaluation	Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.	077	[Vgl. Zeile 007a.]
		078	
	G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit	079	G. <u>Sonderrechnung</u>
		080	
Zweck	Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von: a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit; b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.	081	Art. 24 Die Mittel der Sonderrechnung <u>zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit</u> dienen insbesondere zur Finanzierung von: a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit; b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.
		082	

H. Schlussbestimmungen	083	H. <u>Schlussbestimmung</u>
	084	
Inkrafttreten Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft ¹⁰ .	085	Inkrafttreten Art. 25 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	086	
	087	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>

¹⁰ Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).